

Satzung der Gauß-Gesellschaft e.V. Göttingen

in der von der Mitgliederversammlung am 14.10.2016 in § 15 Nr. 2 geänderten und am 21.11.2016 beim Amtsgericht Göttingen (Registergericht) eingetragenen Fassung.

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Gauß-Gesellschaft e.V.“.

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.

§ 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 5 Die Gauß-Gesellschaft e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 1 Nr. 6 Die Gauß-Gesellschaft e.V. wurde am 17.05.1962 gegründet und am 21.09.1962 unter der Nr. 579 (heutige Kartei-Nr. 6 VR 974) in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, durch die Herausgabe der wissenschaftsgeschichtlichen Mitgliederzeitschrift „Mitteilungen der Gauß-Gesellschaft“, sowie dem Bestreben, in Zusammenarbeit mit der Georg-August-Universität Göttingen, der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen und der Stadt Göttingen das Andenken an den Gelehrten und Menschen Carl Friedrich Gauß wachzuhalten.

Dies geschieht insbesondere durch:

- (a) Schaffung und Erhaltung würdiger Gauß-Gedenkstätten in Göttingen und Umgebung
- (b) Mitwirkung bei der Pflege und Erhaltung vorhandener Gauß-Erinnerungsstätten
- (c) Mitarbeit in der Gauß-Forschung, Beratung von Institutionen und Öffentlichkeit
- (d) Veranstaltung von wissenschaftlichen Vorträgen und Exkursionen
- (e) Veröffentlichung von Aufsätzen und Berichten

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4 Tätigkeiten im Verein erfolgen i.d.R. ehrenamtlich. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3 Nr. 1 Mitglieder

Mitglied des Vereins können natürliche Personen („Persönliche Mitglieder“) oder juristische Personen („Korporative Mitglieder“) werden. In beiden Fällen ist ein Beitritt als „Fördermitglied“ möglich (vgl. § 3 Nr. 4).

§ 3 Nr. 2 Persönliche Mitglieder

Persönliche Mitglieder können natürliche Personen ohne Rücksicht auf ihre Staats-, Religions- oder Parteizugehörigkeit werden.

- § 3 Nr. 3 Korporative Mitglieder
Korporative Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie unselbständige Stiftungen und Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit werden.
- § 3 Nr. 4 Fördermitglieder
Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zur Zahlung eines höheren Beitrages *verpflichtet* haben (vgl. § 5 Nr. 1). Die Verpflichtung ist jährlich zum Jahresschluss widerrufbar. Im übrigen haben Fördermitglieder keine Privilegien gegenüber einfachen Mitgliedern.
- § 3 Nr. 5 Ehrenmitglieder
Auf Vorschlag des Vorstandes können um den Verein oder um dessen Ziele besonders verdiente Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu „Ehrenmitgliedern“ ernannt werden. Ausgenommen hiervon sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes.
- § 3 Nr. 5 Erwerb der Mitgliedschaft (Beitritt zum Verein)
Ein Antrag auf Aufnahme ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über den Antrag unter Abwägung aller Umstände entscheidet.
Korporative Mitglieder benennen die Person, die sie in der Gesellschaft vertreten soll. Ein Wechsel des Vertreters (Delegierten) ist dem Vorstand mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 4 Nr. 1 Die Mitgliedschaft persönlicher Mitglieder erlischt von Gesetzes wegen durch den Tod (einer Kündigung bedarf es in diesem Falle nicht) oder durch Austritt. Der Austritt kann nur jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austritterklärung muss schriftlich erfolgen und ist bis zum 31.10. des betreffenden Jahres an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- § 4 Nr. 2 Die Mitgliedschaft korporativer Mitgliedern endet durch Auflösung oder durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen, die bis zum 31.10. an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist.
- § 4 Nr. 3 Eine bestehenden Fördermitgliedschaft kann jederzeit auf Antrag und auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands in eine gewöhnliche Mitgliedschaft umgewandelt werden. Der Antrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- § 4 Nr. 4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Mitgliedschaft kann vom Vorstand in seiner Sitzung, die zu protokollieren ist, mit Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Verbleiben des Mitgliedes aufgrund schwerwiegender Verfehlungen oder aufgrund schwerwiegenden, den Verein und sein Ansehen oder seine Gemeinnützigkeit schädigenden Fehlverhaltens nicht mehr hinnehmbar wäre. Das Mitglied soll zuvor gehört werden, soweit dies zumutbar ist.
- § 4 Nr. 5 Ist ein Mitglied trotz mehrfacher schriftlicher oder telefonischer Mahnungen mehr als 2 Jahre in Zahlungsverzug (d.h. schuldet mehr als 2 Jahresmitgliedsbeiträge), oder reagiert ein Mitglied nicht mehr und ist auf zumutbare Weise weder schriftlich, noch telefonisch, noch per e-mail für den Verein erreichbar, so kann die Mitgliedschaft durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes nach angemessener Wartezeit fristlos beendet werden. Das Mitglied ist hiervon soweit möglich in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Kassenführung

§ 5 Nr. 1: Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben, seine Höhe für Persönliche Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung (Jahres-Hauptversammlung) festgesetzt. Der jährliche Beitrag für Korporative Mitglieder beträgt mindestens das Doppelte des Mitgliedsbeitrags für Persönliche Mitglieder. Über Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder zahlen einen

von ihnen selbst bestimmten festen jährlichen Beitrag, der jedoch höher als der Beitrag für Persönliche Mitglieder sein muss. Der Mitgliedsbeitrag ist alljährlich im 1. Quartal (d.h. bis zum 31. März) zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 Nr. 2: Die Kassenführung des Vereins durch den Kassenwart erfolgt in der Regel auf elektronischer Basis unter Verwendung dafür geeigneter Software. Die Buchführungsdateien und die Jahresbilanzen sind zu archivieren und durch Sicherungskopien (Backups) zu sichern.

§ 5 Nr. 3: Kassenprüfung

Die Kassenführung des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer kontrolliert, die dem Verein, nicht jedoch dem Vorstand angehören.

§ 6 Organe der Gesellschaft

§ 6 Nr. 1: Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 7)
2. Die Mitgliederversammlung (§ 10)

§ 7 Der Vorstand

§ 7 Nr. 1: Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende und das geschäftsführende Vorstandsmitglied bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 7 Nr. 2: Vertretungsbefugnis für den Verein

Der Vorsitzende und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied vertreten jeweils allein die Gesellschaft nach außen. Andere Mitglieder bedürfen in begründeten Einzelfällen einem genau umrissenen und begrenzten Auftrag zur Geschäftsführung. Geschäftsführung ohne Auftrag ist nur im Falle unmittelbar drohender Gefahr für den Verein zulässig.

§ 7 Nr. 2: Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder wie auch des Gesamtvorstandes ist zulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

§ 8 Nr. 1: Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

§ 8 Nr. 2: Die Amtsdauer einzelner Vorstandsmitglieder kann durch Wiederwahl um jeweils weitere drei Jahre verlängert werden. Fällt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so bestimmt der übrige Vorstand bis zum nächsten Wahltermin oder bis zum Termin einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 14) ein Ersatzmitglied aus dem Kreise der Mitglieder.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

§ 9 Nr. 1: Vorstandssitzungen

Der Vorstand hält mindestens einmal jährlich sowie zusätzlich nach Bedarf eine Vorstandssitzung ab. Diese wird vom 1. Vorsitzenden oder vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen.

§ 9 Nr. 2: Vorstandsbeschlüsse

Beschlüsse der laufenden Geschäftsführung, die keiner Beschlussfassung des Gesamtvorstandes bedürfen, werden innerhalb des Vorstandes telefonisch oder per e-mail durch gegenseitige Absprachen gefasst. Die Geschäftsführung als solche erledigt in der Regel das Geschäftsführende Vorstandmitglied in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden. Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart in Absprache mit dem Geschäftsführenden Vorstandmitglied.

§ 9 Nr. 2: Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens einer der beiden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB, bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende, und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

§10 Die Mitgliederversammlung

§ 10 Nr. 1: Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich, nach Möglichkeit im Oktober, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur nach Maßgabe von § 13 statt.

§ 10 Nr. 2: Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Gesellschaft soweit sie der Einladung gefolgt und persönlich anwesend sind.

§ 10 Nr. 4: Stimmrecht

Jedes anwesende Mitglied hat bei Abstimmungen nur eine Stimme. Entsendet ein korporatives Mitglied einen Vertreter, der selbst auch persönliches Mitglied ist, so hat dieser zwei unabhängige Stimmen, die auch verschieden voneinander abgegeben werden können.

§ 10 Nr. 5: Protokoll

Der Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom einem Protokollführer zu protokollieren. Das schriftliche Protokoll ist vom Versammlungsleiter und - soweit bei der Versammlung anwesend - dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder ersatzweise einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Nach Möglichkeit ist eine Liste der Teilnehmer beizufügen. Das Protokoll ist zu den Vereinsakten zu nehmen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 11 Nr. 1: Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, die außerordentliche Mitgliederversammlung im Bedarfsfall oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder, durch den 1. Vorsitzenden oder durch den Geschäftsführer einberufen. Dazu sind alle auf zumutbare Weise erreichbaren, ladbaren Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, soweit möglich per e-mail, einzuladen.

§ 12 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

§ 12 Nr. 1: Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende als Sitzungsleiter, ein Protokollführer (in der Regel das Geschäftsführende Vorstandmitglied) und mindestens 10 weitere Mitglieder anwesend sind, und wenn die Ladung zur Versammlung vorschriftsmäßig und fristgerecht nach § 11 erfolgt ist.

§ 12 Nr. 2: Beschlussfassungen mit einfacher Mehrheit

Der Mitgliederversammlung obliegen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder:

- a) Die Wahl des Vorstandes
- b) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
- c) Die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
- d) Die Wahl der Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr
- e) Die Festsetzung des Jahres-Mitgliedsbeitrages
- f) Beschlüsse über Angelegenheiten, die der Vorstand selbst oder nach § 13 vorlegt.

§ 12 Nr. 3: Beschlussfassungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder:

Der Mitgliederversammlung obliegen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder:

- g) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Der Ausschluss von Mitgliedern
- i) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j) Die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft gemäß § 15.

§ 13 Nachträgliche Anmeldungen zur Tagesordnung

§ 13 Nr. 1: Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zur Ergänzung oder zur Änderung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu machen. Diese müssen schriftlich, auch per e-mail, bis spätestens 8 Werktage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Der geschäftsführende Vorstand kann objektiv abwegige Vorschläge mit entsprechender Begründung ablehnen; im Falle einer Ablehnung kann das Mitglied seinen Vorschlag auf der Mitgliederversammlung vor der Abstimmung über die Annahme der Tagesordnung erneut unterbreiten.

§ 13 Nr. 2: Über Änderungen der Tagesordnung beschließen die anwesenden Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

§ 13 Nr. 1: Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur bei Angelegenheiten von besonderer, außergewöhnlicher Bedeutung, Wichtigkeit oder Dringlichkeit für den Verein einberufen werden.

§ 13 Nr. 2: Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung, in der Regel schriftlich, oder per e-mail, in Einzelfällen notfalls auch telefonisch, mit einer Frist von zwei, mindestens aber einer Woche.

§ 15 Auflösung des Vereins

§ 15 Nr. 1: Die Auflösung der Gauß-Gesellschaft kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In diesem Fall sind die Mitglieder mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen, und es sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Auflösung von Vereinen zu beachten.

§ 15 Nr. 2: Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Georg-August-Universität Göttingen, ersatzweise an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.